

Sitzung vom 29. September 2010

1416. Anfrage (Konsultativkonferenz Transitverkehr Zürich)

Kantonsrat Beat Walti und Kantonsrätin Katharina Kull-Benz, Zollikon, sowie Kantonsrat Gaston Guex, Zumikon, haben am 12. Juli 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadtzürcher Verkehrspolitik hat in den an die Stadt angrenzenden Gemeinden resp. Gebieten in den letzten Jahren wiederholt Unverständnis und Ärger ausgelöst. Grund dafür ist, dass verkehrstechnische Massnahmen auf städtischem Gebiet regelmässig starke Auswirkungen auf diese Gemeinden und ihre Bevölkerung haben, ohne dass sie auf deren Gestaltung wirkungsvoll Einfluss nehmen könnten.

Als Beispiel kann auf die realisierten und geplanten kapazitätsrelevanten Veränderungen an der Forchstrasse resp. deren Abnehmern auf städtischem Gebiet (z. B. Hegibachplatz, Kreuzplatz etc.) sowie an der Bellerivestrasse verwiesen werden. Beide gehören zu den meistbefahrenen Strassen des Kantons Zürich. Sie sind zudem auf absehbare Zukunft für die unteren rechtsufrigen Seegemeinden die einzigen und für viele andere Gemeinden die weitaus bedeutendsten Verbindungen zum Nationalstrassennetz. Für Bewohnerinnen und Bewohner, die aus beruflichen oder anderen Gründen auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen sind, bringen diese Kapazitätsverknappungen erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit mit sich. Für sie wie für alle übrigen verschärft sich zudem das Problem durch die ungenügende S-Bahnkapazität auf den rechtsufrigen Linien vor allem in den Stosszeiten (auch bei diesen ist offenbar keine Besserung innert nützlicher Frist zu erwarten). Andere Gemeinden des Kantons sind direkt von den unverständlichen Beschlüssen des zürcher Gemeinderates zur Rosengartenstrasse betroffen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass es für die Gemeinden ausserhalb der Stadt Zürich angesichts der Länge und Komplexität der Verfahren schwierig und aufwändig ist, ihre verkehrspolitischen Interessen bei Strassenverkehrsprojekten auf städtischem Gebiet im Rahmen der heutigen Planungs- und Umsetzungsverfahren wirkungsvoll einzubringen?

2. Wäre der Regierungsrat bereit, ähnlich wie seinerzeit zur Förderung des interregionalen Dialoges in der Flughafenpolitik, periodisch eine «Konsultativkonferenz Transitverkehr Zürich» durchzuführen, beispielsweise unter der Verantwortung der Volkswirtschafts- und der Baudirektion?
3. Könnte es eine solche Konsultativkonferenz nach Meinung des Regierungsrates den interessierten Gemeinden, der Stadt und dem Kanton erleichtern, eine konsistente Verkehrspolitik zu betreiben und auch die Akzeptanz dieser Verkehrspolitik in der Bevölkerung zu verbessern?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Walti und Katharina Kull-Benz, Zollikon, sowie Gaston Guex, Zumikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Regeln der Mitwirkung und Absprache bei der Planung und dem Bau von Strassen sind kantonsweit dieselben. Die Koordination bei Strassenprojekten ist somit zwischen der Stadt Zürich und den umliegende Gemeinden grundsätzlich nicht schwieriger als zwischen anderen Gemeinden im Kanton Zürich. Im Unterschied zu den anderen Gemeinden sind indessen die Städte Zürich und Winterthur für Planung und Bau der Strassen von überkommunaler Bedeutung zuständig (§§ 43 ff. Strassengesetz vom 27. September 1981; StrG, LS 722.1). Dies erhöht die Bedeutung der Mitwirkung und Absprache zwischen diesen beiden Städten und ihren Nachbargemeinden.

Die Planung des Strassennetzes erfolgt heute vorwiegend über die Richtplanung. Insbesondere bei der kantonalen und regionalen Richtplanung ist eine kantonsweite bzw. gemeindeübergreifende Mitwirkung vorgeschrieben. Auch für die kommunale Richtplanung gilt der Grundsatz von § 7 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1), wonach nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig anzuhören sind.

In Bezug auf konkrete Strassenprojekte schreibt § 12 StrG dem baupflichtigen Gemeinwesen vor, Nachbargemeinden rechtzeitig anzuhören, wenn deren Interessen berührt werden. Zudem haben Gemeinden nach § 17 Abs. 1 StrG ein selbstständiges Einspracherecht, wenn sie in ihren schutzwürdigen Interessen berührt sind. Diese Möglichkeiten der Gemeinden zur Interessenwahrung bei Strassenprojekten anderer Gemeinden sind ausreichend. Bei Vorhaben der Städte Zürich und

Winterthur an Strassen mit überkommunaler Bedeutung wahrt der Regierungsrat die kantonalen Interessen im Rahmen seiner gesetzlichen Mitwirkung (Äusserung von Begehren, Projektgenehmigung).

Zu Frage 2:

Für die Diskussion von Flughafenfragen besteht eine konsultative Konferenz unter der Leitung der Regierungsvertretung im Verwaltungsrat (§ 4 Flughafengesetz vom 12. Juli 1999, LS 748.1). Die unter der Leitung der Volkswirtschaftsdirektion stehende konsultative Konferenz für Flughafenfragen befindet sich in einer ganz anderen Zuständigkeitsordnung als diejenige im Bereich der Strasseninfrastruktur in den Städten Zürich und Winterthur. Die vorliegend zur Diskussion gestellte Konsultativkonferenz betrifft einen Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, die – wie unter Frage 1 aufgeführt – klar geregelt und grundsätzlich in der Verantwortung der Gemeinden liegt. Eine Mitwirkung des Kantons hätte hier somit den Charakter einer Mediation und käme somit nur in ausserordentlichen Lagen, nicht aber als dauerhafte Aufgabe infrage.

Planung, Bau und Betrieb der Flughafenanlagen unterstehen dagegen ausschliesslich dem Bundesrecht (Art. 87 Bundesverfassung, SR 101). Die Konsultative Konferenz Flughafen Zürich dient dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen Kanton und Gemeinden in flughafenpolitischen Fragen, damit der Kanton die ihm nach der Verselbstständigung des Flughafens verbliebenen Einflussnahmen auf den Flughafen politisch möglichst breit abstützen kann. Der kantonale und kommunale Strassenbau ist demgegenüber abschliessend kantonal geregelt. Während somit im Bereich des Flughafens und des Luftverkehrs der Bund die hoheitlichen Aufgaben ausübt, stehen beim Bau und Betrieb der Strasseninfrastruktur in der Stadt Zürich entsprechende hoheitliche Aufgaben dem Regierungsrat zu. Eine Mitwirkung eines Mitglieds des Regierungsrates in der vorgeschlagenen Konsultativkonferenz könnte somit zur Folge haben, dass das betreffende Regierungsmitglied später bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben vorbefasst wäre. Dies gilt es zu vermeiden.

Die geltende Rechtsordnung lässt dem Regierungsrat bzw. seinen Mitgliedern somit nicht den Raum, um die vorgeschlagene Konsultativkonferenz einzuberufen.

Zu Frage 3:

Dass zwischen verschiedenen Gemeinwesen unterschiedliche Auffassungen zu verkehrspolitischen Themen bestehen, liegt in erster Linie an den unterschiedlichen Aufgaben, die die Gemeinwesen zu bewältigen haben, und an der unterschiedlichen Bedeutung, die diesen Aufga-

ben jeweils beigemessen wird. Sofern mit einer konsistenten Verkehrspolitik eine einheitliche verkehrspolitische Prioritätensetzung unter allen Beteiligten gemeint ist, bestehen erhebliche Zweifel, ob eine informelle Konsultativkonferenz dazu einen Beitrag leisten könnte. Dem interkommunalen Austausch zwecks gegenseitiger Information und Förderung des Verständnisses misst der Regierungsrat hingegen eine grosse Bedeutung bei. Der Stadtrat von Zürich wurde für diese Anfragebeantwortung zu einem Mitbericht eingeladen. Nach der Stellungnahme der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements sei der Stadt Zürich an einer Verbesserung der Akzeptanz und des Verständnisses von verkehrspolitischen Entscheiden sehr gelegen. Die Stadt sei daher gerne bereit, ihre Verkehrspolitik, die Mobilität in ihrer gesamten Komplexität und den Transitverkehr im Rahmen der Metropolitankonferenz oder der Regionalplanung Zürich und Umgebung (RZU) breit zu diskutieren. Die an die Stadt Zürich angrenzenden Planungsregionen sind im Vorstand der RZU vertreten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi